

Arbeitsrecht (Nr. 111/2004)

Ausschluss von Personalratsmitgliedern aus dem Personalrat

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) entschied:

Beleidigende Äußerungen, die der Vorsitzende des Personalrats in einem Redebeitrag auf einer Teil-Personalversammlung über die Person des an der Versammlung teilnehmenden Dienststellenleiters abgibt, können eine grobe Verletzung gesetzlicher Pflichten darstellen, die gemäß § 28 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) den Ausschluss des Personalratsvorsitzenden aus dem Personalrat rechtfertigt.

Beschluss des HessVGH vom 23. Oktober 2003
Aktenzeichen : -21 TK 3422/02-

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 04/2004
22.04.2004